

Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 22. Oktober 2024

KR-Nr. 346/2024

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Sozialversicherungsgerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der voll- und teilamtlichen
Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt 1000.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts
beträgt sechs, für die Periode 2025 bis 2031 wird sie auf acht erhöht.

III. Der Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder
und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 4. März 2019
wird aufgehoben.

Bericht

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. März 2019 hat der Kantonsrat die Zahl der Ersatzmitglieder für die Dauer der Amtsperiode 2019 bis 2025 von sechs auf acht erhöht. Die befristete Erhöhung erfolgte in Erneuerung des erstmals am 1. Februar 2010 ergangenen und am 19. November 2012 bestätigten Beschlusses, die Zahl der Ersatzmitglieder für die jeweilige Amtsperiode auf acht zu erhöhen. Diese zwei Ersatzmitglieder werden zu einem Pensum von je 50% eingesetzt, was zur bezweckten Erhöhung der Richterkapazität im Umfang von 100% führt. Die Zahl der Stellen für voll- und teilamtliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts beträgt seit 2013 1000 Stellenprozente.

Mit dieser Dotation gelang es dem Gericht nicht, dem seit Jahren bestehenden Pendenzenberg und der überlangen Verfahrensdauer wirkungsvoll zu begegnen. Mit der zusätzlichen befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder von acht auf zehn und der damit bewilligten Erhöhung der Richterkapazität im Umfang von weiteren 100% für die Periode Juli 2019 bis Juni 2023 legte der Kantonsrat mit seinem Beschluss vom 4. März 2019 die Grundlage zum Abbau der Pendenzen und zur Verkürzung der Verfahrensdauern. In dieser Zeit konnten die Pendenzen von 2424 (Ende 2018) auf 941 (Ende 2023) reduziert werden. Die mittlere Verfahrensdauer wurde von 13,1 Monaten (2018) auf 6,2 Monate (2023) vermindert.

Dieser Abbau hing auch mit nicht vorhersehbaren verminderten Neueingängen zusammen und der Pendenzenstand näherte sich einer kritischen Grösse im Sinne eines Unterbestandes, da ein grosser Teil dieser Verfahren noch nicht spruchreif war, befanden sie sich doch noch in der Phase des Schriftenwechsels respektive Beweisverfahrens. Angestrebt wird ein Pendenzenstand von knapp 1600 Fällen. Dies erlaubt es dem Gericht, die spruchreifen Fälle zeitgerecht zu erledigen und schliesst gleichzeitig aus, dass bei Phasen verminderter Neueingänge keine Urteile gefällt und geschrieben werden können. Das Gericht liess ab Oktober 2023 und im Jahr 2024 verschiedene Gerichtsschreibende an andere Gerichte respektive Amtsstellen aus. Dank dieser Massnahme und dem moderaten Wiederanstieg der Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr ist das Gericht aktuell auf einer gesunden Basis. Der Pendenzenstand hat sich erholt (1211 exklusive Schiedsgericht per Ende September 2024) und die Zahl der Neueingänge kann mit der aktuellen Belegschaft verarbeitet werden.

2. Zielsetzung des Gerichts

a) Verfahrensdauer

Das Gericht setzt alles daran, die Pendenzen und die Verfahrensdauer nicht wieder ansteigen zu lassen. Dies ist von grosser sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das Warten auf einen Entscheid ist gerade in Verfahren der Invalidenversicherung (rund 42% der Pendenzen) zermürend und die Chance auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt desto höher, je früher diese eingeleitet wird.

Das Gericht rechnet in den kommenden Jahren mit rund 2000 Eingängen pro Jahr. Der aktuelle Bestand von 1000 Stellenprozenten für Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts sowie acht Ersatzrichterpersonen, wovon zwei mit einem Fixpensum von je 50% eingesetzt werden sowie aktuell drei im Umfang von 40%, ist notwendig für die Auftragserfüllung in diesem Sinne. Eine Verminderung der Kapazität hätte unweigerlich einen tieferen Output zur Folge und damit würde sich die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Anstiegs der Pendenzen erhöhen.

Der Gerichtsbetrieb ist hoch effizient. Nachdem während Jahren rund 300% Gerichtsschreiber- auf 100% Richterstellen fielen, konnte dieses Verhältnis auf 2,5:1 reduziert werden. Dies ist im Vergleich mit anderen Sozialversicherungsgerichten immer noch ein sehr hoher Wert (Bern: 1,5:1, Waadt 1,8:1, Aargau 1,5:1, St. Gallen 1,7:1). Die Anpassung erfolgte aus rechtsstaatlichen Gründen, war es doch den Richterpersonen nur erschwert möglich, ihr Amt zuverlässig auszuüben. Es ist unabdingbar, dass jede Richterperson in vollständiger Aktenkenntnis zu einem eigenen Urteil gelangt. Das Urteil muss durch die Gerichtsschreibenden zu Papier gebracht werden, was für die Richterpersonen neben allfälligen Vorarbeiten und Besprechungen die Durchsicht und Korrektur der Urteilsanträge sowie teilweise mündliche Beratungen beinhaltet. Das erwähnte Verhältnis von 2,5:1 bildet Voraussetzung für die Gewährleistung einer kompetenten, qualitativ hochstehenden Justiz, wegbewegend von einer nicht gewünschten «Sekretärenwirtschaft». Daneben haben die Richterpersonen weitere Aufgaben, so unter anderem die Einarbeitung neuer Juristinnen und Juristen in die komplexe, den neuen Gerichtsschreibenden regelmässig unbekannte Materie des Sozialversicherungsrechts sowie die Wahrnehmung der Führungsverantwortung.

b) Qualität

Die Erfahrung der letzten Jahre, wonach die Prozesse zunehmend umfangreicher und komplexer werden, bestätigt sich weiterhin. Die Gründe hierfür liegen in den regelmässigen Gesetzesrevisionen, den hohen Beweisanforderungen des Bundesgerichts und damit zusammenhängend den zahlreichen zu klärenden Detailfragen in den Prozessen.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich geniesst schweizweit ein hohes Ansehen. Bei einer Weiterzugsquote gegen 20% der Entscheide bestätigt das Bundesgericht in rund 80% der Prozesse den gefällten Entscheid. Die hohe Akzeptanz der Urteile des Gerichts ist eine wichtige Grundlage für den Rechtsfrieden. Auch weiterhin setzt das Gericht alles daran, den Betroffenen die Gründe für den Entscheid verständlich darzulegen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass sie auch ein negatives Urteil annehmen können. Dieser Standard muss beibehalten werden.

3. Personelle Entwicklungen

In der kommenden Amtsperiode 2025 bis 2031 erreichen fünf Richterinnen und Richter das 65. Altersjahr. Der mögliche Abgang eines Drittels der Richterpersoneen in diesem Zeitraum wird eine Herausforderung für das Gericht, namentlich im Hinblick auf die hohe Effizienz und die fachliche Kompetenz. Sodann steht in der kommenden Amtsperiode die digitale Transformation an, welche schon heute Ressourcen auch auf Richtererebene bindet. Auch aus diesem Grund ist das Gericht dankbar für eine gewisse Konstanz in personeller Hinsicht. Eine der Ersatzrichterstellen (50%) wird durch ein ordentliches Mitglied (50%) bekleidet, welches diese Doppelrolle seit Mai 2010 ausübt und Mitte 2025 das 58. Altersjahr erreicht haben wird. Es ist nicht im Interesse des Gerichts, für allfällige Entschädigungen aufzukommen. Im Gegenteil ist das Gericht bestrebt, die hohe Fachkompetenz der beiden Amtsinhaber weiterhin für eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung zu nutzen.

4. Fazit

Zur Bewältigung der zu erwartenden eingehenden Prozesse ist das Gericht darauf angewiesen, auch in der kommenden Amtsperiode 2025 bis 2031 mit der aktuellen Besetzung arbeiten zu können. Eine Reduk-

tion der aktuellen Anzahl von acht Ersatzmitgliedern um die zwei 50%-Pensen auf sechs brächte unweigerlich die Gefahr eines Anstiegs der Pendenzen und damit der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit sich.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

RA lic. iur. Erich Gräub

RA lic. iur. Cristina Malnati Burkhardt